

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/20/0252

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2025/20/0253

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/22/0156 B 24. Juni 2024 RS 1

Stammrechtssatz

Beruht ein Erkenntnis auf alternativen Begründungen und wird in Ansehung einer tragfähigen Begründungsalternative im Zulässigkeitsvorbringen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgezeigt, so erübrigt es sich, auf die zusätzlich angesprochenen Fragen einzugehen, zumal das rechtliche Schicksal der Revision von der Beantwortung der insoweit aufgeworfenen Rechtsfragen nicht abhängt (VwGH 14.4.2020, Ra 2016/08/0122; VwGH 26.3.2021, Ra 2020/22/0050).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025200252.L01